



31. Oktober 2024

Mein Aktenzeichen

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Beantwortung Ihrer erneuten Anfrage vom 10. Oktober 2024

ich nehme Bezug auf Ihre per E-Mail vom 10. Oktober 2024 erneut an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz gerichteten Fragen. Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach § 2 Abs. 2, § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt. Sie rügen zwar das hiesige Antwortschreiben an Sie vom 27. September 2024, mit dem bereits Ihre Anfrage vom 29. August 2024 beantwortet wurde – in Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihrer Rüge hin ergänze ich das hiesige Schreiben vom 27. September 2024 wie folgt: Es ist richtig, dass das Oberlandesgericht Koblenz durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden ist, dass seitens des Ministeriums Ver-

1/3

Sprechzeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab KO Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf ca. 20 Minuten

Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Schloss oder
Tiefgarage Görresplatz



träge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr konkreter Inhalt ist hier nicht bekannt.

Nähere Informationen zum Vertragsinhalt kann ich Ihnen daher nicht zur Verfügung stellen. Inwieweit der von Ihnen übermittelte Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (nicht dem Landgericht Hamburg), vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und der juris GmbH mit dem in Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag übereinstimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Schreiben vom 27. September 2024. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen. Es besteht zudem aus hiesiger Sicht kein weitergehender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen). Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen. Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag. Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.



Schließlich ergibt sich aus dem LTranspG auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Ihre Mandantin einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnte, sind nicht ersichtlich.

Für weitere Fragen zu den Vertragsbeziehungen der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz zu den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

